

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 12

Ausgegeben Danzig, den 2. April

1930

23. Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Vorläufiges Haushaltsgesetz
für das Rechnungsjahr 1930. Vom 1. 4. 1930.**

Einziger Artikel.

Der Senat wird ermächtigt:

I. bis zum Erlass eines endgültigen Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1930 die Verwaltung der Freien Stadt Danzig hinsichtlich der laufenden Einnahmen und Ausgaben auf Grund des Haushaltsplans 1929 zu führen,

II. folgende neue fortlaufende Ausgaben zu leisten:

Soziales und Gesundheitswesen.

Staatl. Frauenklinik.

L I 3, Hilfsleistungen durch nicht beamtete Kräfte	12 000 G
--	----------

III. folgende einmalige Ausgaben zu leisten:

A. Soziales und Gesundheitswesen.

Wohlfahrtswesen.

Wirtschaftsbeihilfe für Erwerbslose	200 000 G
---	-----------

Verrechnungsstelle A III 44

B. Verwaltung des Innern.

J IV 53, Verlegung der Polizeischule	27 000 G
--	----------

C. Allgemeine Finanzverwaltung.

Steuerverwaltung.

B IV 46, Neubonitierung des Landes für die Vermögens- pp. Steuerveranlagungen	30 000 G
---	----------

IV. schwedende Schulden zur Beschaffung von Betriebsmitteln aufzunehmen, die in den Grenzen der zu I—III bezeichneten Ermächtigungen liegen.

Danzig, den 1. April 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Kamnitzer.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 10. 4. 1930.)

